

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 2

Artikel: Bund schweizerischer Frauenvereine : Mitteilungen an unsere Mitglieder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fr. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aannahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Bund schweizerischer Frauenvereine. — An den Kantonsrat des Kantons Zürich. — Unsere Pflichten den Gebrechlichen gegenüber. — Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz. — Das Frauenstimmrecht im Kanton Bern. — Unser Heim. — Bücherschau. — Anzeigen.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

Mitteilungen an unsere Mitglieder.

Es sind dem Bunde neu beigetreten: Ortsgruppe Basel- und des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen (Präsidentin: Fr. E. Köttgen, Sekundarlehrerin, Niederdorf, Baselland) und Société du Foyer du travail féminin, Lausanne (Präsidentin: M^{me} Pelet-Jolivet, Route de Morges 34, Lausanne).

Das Bureau.

An den Kantonsrat des Kantons Zürich.

Hochgeehrte Herren!

Zu dem in Beratung stehenden Verfassungsgesetz und Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen, gestatten wir uns, Ihnen und zu Händen der Kommission folgende Wünsche zu unterbreiten.

Nach der Annahme des Zusatzes zu Art. 16 der Staatsverfassung („die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden könnte“) kann den Frauen das Wahlrecht für die Besetzung öffentlicher Ämter durch Gesetz erteilt werden; dagegen fehlt noch die verfassungsmässige Grundlage für das Stimmrecht der Frauen bei allen andern Angelegenheiten, auch für Kirchen-, Schul- und Armensachen. Eine Erweiterung der uns zustehenden Rechte in diesem Sinne wird von uns sehr gewünscht, und da der Regierungsrat neuerdings in seinem Antrag vom 25. September 1913 betreffend das Proportionalwahlverfahren eine Verfassungsänderung vorschlägt, sowie für Wahlen und Abstimmungen ein neues Gesetz erlässt, möchten wir Sie bitten, bei dieser Gelegenheit Bestimmungen aufzunehmen, nach welchen den Frauen diese Erweiterung ihrer Rechte im ganzen Kanton statuiert würde.

Daher wäre erstens in die Staatsverfassung (vielleicht als weiterer Zusatz zu Art. 16) noch folgende Bestimmung aufzunehmen: „Den Schweizerbürgerinnen steht das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten zu“.

Die Mitarbeit der Frau speziell auf diesen Gebieten wird ja auch von denjenigen gewünscht, welche sonst ihrer politischen Betätigung ablehnend gegenüberstehen, und ist sogar, soweit es bis heute möglich gemacht wurde, mancherorts schon offiziell in Anspruch genommen worden; z. B. als amtlicher Vormund; nach der Abstimmung vom 29. Januar 1911 in Zürich als Mitglieder der gewerblichen Schiedsgerichte und nach der Abänderung der Gemeindeorganisation der Stadt Zürich am 22. Dezember 1912 auch als Mitglieder der Schulbehörden.

Zweitens wäre dann im Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen im I. Teil unter Allgemeine Bestimmungen, bei § 1, Absatz 2, zu sagen: „In Angelegenheiten des Kantons, des Bezirks, des Kreises und der Gemeinden sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, in kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten auch Schweizerbürgerinnen.“

Analog sind dann in den folgenden Paragraphen die Ergänzungen anzubringen: in § 5: „In den Kirchgemeinden haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht nur die volljährigen männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören“. § 6. „sind nur die der Landeskirche angehörenden männlichen und weiblichen Stimmberechtigten wahlberechtigt.“

In Abschnitt 3, „die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und in Behörden“ lautet § 10 nach der Fassung des Regierungsrates wie folgt: „Die Gemeinden sind berechtigt, die Wählbarkeit volljähriger Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu beschliessen;“ — nach den vorangegangenen Änderungen wäre wohl positiv zu sagen: § 10. „Als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden sind auch volljährige Schweizerbürgerinnen wählbar“.

Schliesslich dürfen wir Sie vielleicht noch darauf aufmerksam machen, dass, um eventuellen Irrtümern vorzubeugen, es angezeigt erscheint, auf Seite 30, § 113, Abschnitt 4c, neben den Sekundarlehrern auch die Sekundarlehrerinnen zu er-